

SATZUNG
des Vereins
„Kreuzung an Sankt Helena -
Ein Dialograum für christlichen Kult und zeitgenössische Kultur“

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreuzung an Sankt Helena - Ein Dialograum für christlichen Kult und zeitgenössische Kultur“ (hier im Text künftig: „Verein“); nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, Bildung im Horizont von Kunst, Wissenschaft und christlichen Glauben zu fördern und sich an der Denkmalpflege zu beteiligen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen wie:

a) Dialog-Veranstaltungen, welche

- das Verhältnis von Kunst und Wissenschaft zum christlichen Kult,
- die Entwicklung und Pflege zeitgenössischer Kultformen,
- den interreligiösen Dialog

zum Gegenstand haben

- b) Darstellungen von Erscheinungsformen moderner Kultur und christlichen Kults in Ausstellungen und Präsentationen musikalischer, szenischer und literarischer Werke.

Die Förderung der Denkmalpflege wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die Umgestaltung und Unterhaltung des Kirchengebäudes St. Helena, Bonn, und durch Erprobung eines Modells für die Umgestaltung von Kirchen zu offenen Dialogräumen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins zu besuchen bzw. zu benutzen, soweit nicht eine persönliche Einladung oder Berufung erforderlich ist. Sie erhalten auf Wunsch die Publikationen des Vereins zu einem reduzierten Preis.
- (3) Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Löschung der juristischen Person
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Verzug, so stellt der Geschäftsführende Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft fest.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 - c) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr festzustellen,
 - d) den Vorstand zu entlasten,
 - e) die Rechnungsprüfer zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - g) den Jahresbeitrag festzusetzen,
 - h) über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
 - i) Richtlinien für das Jahresprogramm des Vereins festzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder Email wenigstens einmal im Jahr mit Tagesordnung einberufen; dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt und dabei die Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; beschlussunfähig ist sie jedoch nur, wenn dies auf Antrag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich festgestellt wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen; jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde St. Marien im Pfarrverband Bonn-Mitte in den Beirat delegiert. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand hierzu Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand ist nicht zur Umsetzung dieser Vorschläge verpflichtet. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen die Programmarbeit des Vereins betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für Projekte und die Bildung von Arbeitsgruppen.
- (4) Er nimmt Stellung zum Wirtschaftsplan des Vorstands.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans.
 - b) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - c) Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses in der Mitgliederversammlung.
 - d) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder nach Stellungnahme des Beirats.
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen.
 - f) Berufung des Beirats
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Tagungsbeiträgen, Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten und sonstigen Einnahmen. Der Verein kann Vermögen bilden, das zur Erfüllung des Satzungszwecks dient (Zweckvermögen durch Errichtung einer unselbstständigen Stiftung).
- (2) Der Verein kann Träger von weiterem, seinem Zweck gewidmeten Stiftungsvermögen und Testamentserbe sein.

§ 10
Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das verbleibende Vermögen dem Erzbistum Köln mit der Verpflichtung zugeteilt, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins ins Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werdenden Satzungsänderungen vorzunehmen.

Bonn, am 30.05.2007

gez. Alfred Hildebrandt,
gez. Bernhard Kremser,
gez. Josef Pröls,
gez. H.J. Schuster,
gez. Bernhard Wimmer,
gez. Peter Adolf,
gez. Josef Herberg
gez. Josef Wohlmuth
gez. Ekkehard Pabsch

Geänderte Fassung vom 30.05.2007

gez. Peter Adolf, Alfred Hildebrandt, Ekkehard Pabsch

Durch MV geänderte Fassung vom 16.07.2013

gez. Marcus Heinrich